

Amtliche Bekanntmachungen.**Bekanntmachung,
die Einfuhr von Schaafwolle aus Böhmen betreffend.**

Ein im diplomatischen Wege eingegangener Mittheilung der k. preussischen Regierung zufolge ist die Einfuhr roher Schaafwolle aus Oesterreich nach Preussen mit Rücksicht auf die Ausbreitung und Intensität der Kinderpest in dem k. k. österreichischen Landesgebiete bis auf Weiteres nur mittels der Eisenbahn und unter folgenden Bedingungen gestattet:

- 1) Es muß in glaubhafter Weise darüber Nachweis beigebracht werden, daß die einzuführenden Wollen nicht aus Orten, welche von der Kinderpest inficirt sind, herkommen resp. dort gekauft sind.
- 2) Der Transportunternehmer muß sich protokolllarisch verpflichten, den Transport auf der Eisenbahn durch einen zuverlässigen, von ihm zu remunerirenden Aufsichtsbeamten begleiten zu lassen, welcher dafür verantwortlich ist, daß die zum Transport bestimmten Güterwagen vor dem Grenzeintritte versiegelt werden und daß eine Umladung der Wolle auf ihrem Wege zu dem Orte ihrer Bestimmung nicht stattfindet.

Zur Nachsicht für alle hierbei Betheiligte wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich hat das Ministerium des Innern beschlossen, ähnliche Bestimmungen auch für die Wolleneinfuhr aus den k. k. österreichischen Ländern nach Sachsen bis auf Weiteres in Kraft treten zu lassen, es bedarf jedoch wegen der für Sachsen bestimmten Wolltransporte der obigen protokolllarischen Erklärung nicht, vielmehr ist dem Transporte von den an den sächsisch-böhmischen Grenzstationen befindlichen Polizei-Commissariaten je ein Polizeibeamter zur Begleitung zu geben, welcher darüber zu wachen hat, daß den sonstigen Bestimmungen unter 2 genau entsprochen werde. Der durch diese Polizeibegleitung entstehende Kostenaufwand ist vor Zulassung des Transports von dem Transportunternehmer zu berichtigen. Auch bei den zur Durchfuhr nach den k. preussischen Staaten bestimmten Transporten ist für die Polizeibegleitung durch Sachsen der Kostenbetrag sofort an der sächsisch-böhmischen Grenze zu erheben, dem Begleitbeamten aber die k. preussischer Seite geforderte protokolllarische Erklärung zur Aushändigung an die nächste k. preussische Polizeibehörde mitzugeben.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen in §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 geahndet werden. - Dresden, den 15. December 1862.

Ministerium des Innern.

Freiherr v. Beust.

Schmiedel, S.

Edictalladung.

Nachdem zu dem Vermögen des abwesenden vormaligen Revierförsters Gregor Oswald Frey aus Puzkau von Amtswegen der Concursproceß eröffnet worden ist, so werden alle bekannten und unbekanntes Gläubiger desselben, sowie alle diejenigen, welche aus sonst einem Rechtsgrunde Ansprüche an dessen Vermögen zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, bei Strafe der Ausschließung, sowie bei Verlust der ihnen etwa zustehenden Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,

den 14. Januar 1863,

welcher zum Liquidationstermin anberaumt worden ist, an hiesiger Amtsstelle in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, zu erscheinen, unter denselben obbenannten Präjudicien ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen; hierüber mit dem bestellten Concursvertreter, Herrn Advocat Zieger II. in Bischofswerda, nach Befinden der Priorität halber unter sich zu verfahren, binnen 6 Wochen zu beschließen und

den 28. Februar 1863

der Bekanntmachung eines Präclusivbescheides gewärtig zu sein, hierauf aber

den 16. März 1863,

welcher zum Verhörstermine anberaumt worden ist, Vormittags um 10 Uhr anderweit an hiesiger Amtsstelle zu erscheinen, da nämlich einen Vergleich abzuschließen, wobei diejenigen, welche nicht oder nicht gehörig erscheinen, oder über Annahme der zu eröffnenden Vergleichsvorschläge sich nicht oder nicht bestimmt erklären, als dem Beschlusse der Mehrheit beistimmend werden angesehen werden; dasern aber ein solcher Vergleich nicht zu Stande kommen sollte,

den 24. März 1863

der Invokulation der Acten, behufs der Abfassung eines Locationserkenntnisses, welches

den 29. April 1863

publizirt werden wird, gewärtig zu sein.

Auswärtige haben zu Empfangnahme fernerer Ladungen bei 5 Thlr. Strafe Bevollmächtigte am hiesigen Orte zu bestellen.

Bischofswerda, am 20. October 1862.

Das königliche Gerichtsam.

Otto.

Rüchler.

Die Kunst- & Handelsgärtnerei

von C. R. Schneider, böhmische Gasse 21 in Dresden,

empfiehlt bei sofortiger und prompter Zusendung **Palmzweige**, à 1 bis 3 Thlr., **Bouquets** und **Kränze**, à 10 Ngr. bis 1 Thlr., **Myrthen-** und **Lorbeerkränze**, à 20 Ngr. bis 1 Thlr.